Regierungsrat des Kantons Schwyz

(3S	/U	VEK	
	3 0.	MRZ.	2016	
Nr.				



6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Kochergasse 6 3003 Bern

zusätzlich per E-Mail an tp@bakom.admin.ch

Schwyz, 22. März 2016

Änderung des Fernmeldegesetzes Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) zur Vernehmlassung bis 31. März 2016 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Regulierungen reduzieren Investitionsbereitschaft

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat in der anstehenden FMG-Revision von einer Ausdehnung der Preisregulierung auf Glasfaser- und Mobilfunknetze absehen will. Die aktuell hohen Investitionen in den landesweiten Breitbandausbau verlangen möglichst offene Rahmenbedingungen. In diesem Sinne lehnen wir auch die ex-officio Regulierung ab. Mit der ex-officio-Regulierung wird die Macht des Regulators, sprich der Comcom, unnötig gestärkt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die heutige schweizerische Regulierung funktioniert und der Netzausbau dank einem Dienste- und Infrastukturwettbewerb – beispielsweise Breitband (Swisscom) und Kabelnetzbetreiber – rasch voranschreitet.

Verwendung der Funkkonzessionen

Vermisst wird in der Gesetzesvorlage die seit einiger Zeit angedachte Verwendung der Funkkonzessionseinnahmen für flankierende Aufgaben wie Forschung oder Monitoring. Da der Bund für die Frequenz-Nutzungsrechte beträchtliche Einnahmen generiert, wäre es nicht mehr als angebracht, wenn ein Teil dieser Einnahmen für die sich daraus ergebenden Folgemassnahmen eingesetzt würden. Der Bundesrat hat im Fernmeldebericht 2014 explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen. Aus diesem Grund stellen wir den Antrag, Art. 39 FMG mit einem neuen Absatz zu ergänzen, der wie folgt lauten könnte:

"Der Bundesrat kann den Erlös aus den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien einsetzen."

Dringender Handlungsbedarf nicht ausgewiesen

Abschliessend stellt sich die Grundsatzfrage, ob der Handlungsbedarf für die vorliegende Teilrevision ausreichend ist. Gewisse Bestimmungen sind Symptombekämpfung eines nicht vollkommenen Wettbewerbs. Hinzu kommen diverse Konsumentenanliegen wie die Roaming-Preise, eine Thematik, welche in den vergangenen Jahren und Monaten an Brisanz verloren hat. Telekomunternehmen sollen überdies verpflichtet werden, Produkte aus Bündelungsverträgen auch einzeln anzubieten. Da kein Eingriff in die Preisgestaltung vorgesehen ist, dürfte diese Gesetzesänderung ein Papiertiger bleiben. Um unliebsame Einzelprodukte unattraktiv zu halten, können die Firmen einfach auf hohe Gebühren zurückgreifen.

Statt die FMG-Revision auf zwei Phasen aufzuteilen, empfiehlt es sich aus heutiger Sicht, in diesem dynamischen Umfeld mit neuen Regulierungen zuzuwarten. In wenigen Jahren wird ersichtlich sein, ob und wie der Wettbewerb mit den neuen Glasfasernetzen funktioniert. Zum anderen wären die leistungsfähigen Netze bereits weiter ausgebaut, was die Entscheidung zwischen Wettbewerb (freier Netzzugang) und Förderung des Infrastrukturausbaus einfacher macht.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen zu dienen und grüssen Sie freundlich.

eruna

Im Namen des Regierungsrates

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K.:

Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.